

**Friedhofsordnung (Satzung)  
für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde  
Sankt Marien in B a r t h**

Gemäß § 21 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 hat der Kirchengemeinderat der Ev. Kirchengemeinde Sankt Marien Barth am 12.04.2018 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

**I. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Geltungsbereich und Friedhofszweck**

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Sankt Marien Barth in seiner jeweiligen Größe.

Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 60, 91, 94, 95, 96, 97, 101  
Flur 17 Gemarkung Barth in Größe von insgesamt 5,66 ha.

Eigentümer der Flurstücke ist die Evangelische Kirchengemeinde Sankt Marien Barth.

(2) Die kirchlichen Friedhöfe sind zur Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder bestimmt.

(3) Ferner werden auf dem Friedhof bestattet:

1. Glieder anderer evangelischer Kirchengemeinden,
2. Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften, die am Ort keinen eigenen Friedhof besitzen und
3. andere Personen, wenn ein zu ihrer Aufnahme verpflichteter Friedhof am Ort nicht vorhanden ist (Monopolfriedhof).

(4) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kirchengemeinderates.

**§ 2**

**Außerdienststellung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchengemeinderat im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

### **§ 3 Friedhofsverwaltung**

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung in der Rechtsform einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchengemeinderat verwaltet.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben beauftragt der Kirchengemeinderat die Friedhofsverwaltung von Sankt Marien Barth. Der Friedhofsausschuss des Kirchengemeinderates begleitet die Friedhofsverwaltung beratend.
- (4) Die kirchliche Aufsicht wird durch den Kirchengemeinderat wahrgenommen und richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

### **§ 4 Amtshandlungen**

- (1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt der Friedhofsträgerin anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leitet und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Das Pfarramt der Friedhofsträgerin kann nach Anhörung des Kirchengemeinderates denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchengemeinderates.

### **§ 5 Haftung**

Die Kirchengemeinde als Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.  
Ihr obliegen keine besonderen Obhut - und Überwachungspflichten.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 6 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden (z.B. bei Sturm oder Eisglätte).

## **§ 7 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen, zu befahren,
  - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
  - c) Hunde unangeleint mitzuführen,
  - d) Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - e) Abfälle, die nicht auf dem Friedhof entstanden sind, dort zu entsorgen,
  - f) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - g) zu lärmern und zu spielen,
  - h) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.
- (4) Der Kirchengemeinderat kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Der Kirchengemeinderat kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
- (6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (7) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Kirchengemeinderates. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

## **§ 8 Gewerbliche Arbeiten**

- (1) Sämtliche Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Kirchengemeinderat.
- (2) Steinmetze, Stein- u. Holzbildhauer, Friedhofsgärtner und Bestatter haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.  
Für in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassene nichtdeutsche Gewerbetreibende bzw. Dienstleistungserbringer erfolgt keine vorherige Zulassung

-entsprechend der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt.

(3) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur montags bis freitags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr ausgeführt werden.

(4) Die Zulassung der gewerblichen Tätigkeit kann vom Kirchengemeinderat entzogen werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(6) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 9**

#### **Anmeldung einer Bestattung**

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig persönlich durch die Angehörigen in der Friedhofsverwaltung anzumelden.

(2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Bestattungen werden montags bis freitags durchgeführt.

(4) Der Zeitpunkt der Bestattung wird in Absprache zwischen Angehörigen, Friedhofsverwaltung und Bestatter festgelegt.

#### **§ 10**

#### **Ruhezeiten**

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

#### **§ 11**

#### **Särge**

(1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

## **§ 12 Umbettungen und Ausgrabungen**

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.

(3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchengemeinderates. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.

(5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.

(6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 13 Arten und Größen**

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten
- b) Reihengrabstätten mit Pflege
- c) Wahlgrabstätten
- d) Rasenwahlgrabstätten mit Pflege und Grabmalpflicht
- e) Urnenreihengrabstätten mit Pflege
- f) Urnenwahlgrabstätten
- g) Urnenrasenwahlgrabstätten mit Pflege und Grabmalpflicht
- h) Urnenbaumbestattungen
- i) Urnengemeinschaftsanlage
- j) Urnengemeinschaftsanlage für Paare

(2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnengrabstelle gemäß §§ 15, 16, 18 und 19 darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größen haben:

a) für Särge

von Kindern:

Länge: 0,50 – 1,00 m Breite: 0,50 – 0,80 m

von Erwachsenen:

Länge: 2,20 m Breite: 1,30 m

b) für Urnen

Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m

(7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m.

Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchengemeinderat bestimmt oder zugelassen sind.

## **§ 14**

### **Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung eines Sarges vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) In einer besonders dafür vorgesehenen Abteilung werden Reihengrabstätten für jeweils einen Sarg mit 25-jähriger Pflege angeboten. Diese Grabstellen sind mit einer von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellten Grabplatte zu versehen. Die Grabplatten können je nach Wunsch beschriftet werden oder unbeschriftet bleiben.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich bekanntgegeben.

## **§ 15 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte / eingetragene Lebenspartnerin oder Lebenspartner
2. Kinder <sup>3)</sup> (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
3. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommene Personen),
5. Geschwister (auch Halbgeschwister <sup>4)</sup>),
6. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z. B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister <sup>4)</sup>, Verlobte) bedarf der Zustimmung des Nutzungsberechtigten welche der Friedhofsverwaltung nachzuweisen ist.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nr. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

(6) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten mit mehr als 2 Grabstellen besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

3) Hierunter fallen nicht Stiefkinder des Nutzungsberechtigten. Stiefkinder können gemäß Unterabsatz 3 als Angehörige des Ehegatten beisetzungsberechtigt werden.

4) Halbgeschwister sind Geschwister, die von einem gemeinsamen Elternteil abstammen. Stiefgeschwister sind Geschwister, die keinen gemeinsamen Elternteil haben.

## § 16

### **Rasenwahlgräber für Särge mit Pflege und Grabmalpflicht**

(1) Rasenwahlgräber werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die gesetzliche Ruhezeit von 25 Jahren vergeben. Pro Grabstelle kann ein Sarg und eine Urne beigesetzt werden.

(2) Die Pflege der Grabstätte übernimmt die Friedhofsverwaltung. Der Boden ist mit Rasen bedeckt und muss erhalten bleiben. Das Mähen des Rasens wird nach Bedarf durchgeführt.

(3) Auf jede Grabstätte ist innerhalb eines Jahres ein Grabmal aufzustellen.

(4) Rasenwahlgräber können nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit verlängert werden.

(5) Die Auswahl für ein Rasenwahlgrab trifft der Nutzungsberechtigte zusammen mit dem Friedhofspersonal.

Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Rasenwahlgrabstätten.

## § 17

### **Urnenreihengrabstätten mit Pflege**

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.

(2) Die Bestattungen erfolgen in einer eigens dafür ausgewiesenen Abteilung, in der ausschließlich liegende einheitliche Grabplatten Verwendung finden. Die Grabplatten können je nach Wunsch beschriftet werden oder unbeschriftet bleiben (anonym).



(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

### **§ 18 Urnenwahlgrabstätten**

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer Grabstelle für die Dauer von 20 Jahren vergeben. In einer Urnenwahlgrabstätte mit einer Größe von 1,00 m x 1,00 m dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

### **§ 19**

#### **Urnenrasenwahlgrabstätten mit Pflege und Grabmalpflicht**

(1) Urnenrasenwahlgräber werden mit einer Grabstelle für die Dauer von 20 Jahren vergeben. In einer Urnenwahlgrabstätte mit einer Größe von 1,00 m x 1,00 m dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(2) Die Pflege der Grabstätte übernimmt die Friedhofsverwaltung. Der Boden ist mit Rasen bedeckt und muss erhalten bleiben. Das Mähen des Rasens wird nach Bedarf durchgeführt.

(3) Auf jede Grabstätte ist innerhalb eines Jahres ein Grabmal aufzustellen.

(4) Urnenrasenwahlgräber können nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit verlängert werden.

(5) Die Auswahl für ein Urnenrasengrab trifft der Nutzungsberechtigte zusammen mit dem Friedhofspersonal.  
Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten auch für Urnenrasenwahlgrabstätten.

### **§ 20 Urnenbaumbestattungen**

(1) Bei Baumbestattungen werden die Urnen am Fuße eines Baumes bestattet. Der Kunde erwirbt das Nutzungsrecht an einem ein- oder zweistelligen Bestattungsplatz für die Dauer von 20 Jahren.

(2) Wird ein zweistelliger Bestattungsplatz erworben, muss die Verlängerung der Grabstätte nach Beisetzung der zweiten Urne erfolgen, um die gesetzliche Ruhezeit einzuhalten.

(3) Die Urnen müssen aus biologisch abbaubarem Material sein.

(4) Die Pflege des Urnenbaumgrabfeldes erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Der Boden ist mit Rasen bedeckt und muss erhalten bleiben. Das Mähen des Rasens wird nach Bedarf durchgeführt.

(5) Jeder Grabplatz wird mit einer Grabplatte versehen, auf der die Namensnennung erfolgen kann. Die Grabplatte hat eine Größe von 40 cm x 30 cm x 4 cm und wird ebenerdig eingelassen.

## **§ 21**

### **Urnengemeinschaftsanlage (UGA)**

(1) Auf eine von der Friedhofsträgerin vor gesehene Grabfläche wird eine Urnengemeinschaftsanlage vorbereitet, in der bis zu 12 Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung der Urnen erfolgt in der Reihenfolge der Sterbefälle. Es wird kein Nutzungsrecht vergeben.

(2) Die Reservierung einer Nachbarstelle für Partner ist nicht möglich.

(3) Die Anlage und Pflege der Grabstätte erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Eine Fläche zum Ablegen von Blumen und Gebinden wird bei der Anlage der Grabstätte berücksichtigt.

(4) Auf der Urnengemeinschaftsanlage wird durch die Friedhofsträgerin ein Grabmal aufgestellt, auf das jeweils einmal jährlich die Namen der beigesetzten Verstorbenen ergänzt werden.

## **§ 21 a**

### **Urnengemeinschaftsanlage für Paare**

(1) Auf eine von der Friedhofsträgerin vor gesehene Grabfläche wird eine Urnengemeinschaftsanlage für Paare vorbereitet, in der bis zu 8 Urnen (4 Paare) beigesetzt werden.

(2) Das Nutzungsrecht wird für zunächst 20 Jahre für zwei Grabstellen vergeben. Bei der Beisetzung der zweiten Urne verlängert sich das Nutzungsrecht für beide Stellen bis zum Ablauf der Ruhefrist.

(3) Die Anlage und Pflege der Grabstätte erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Eine Fläche zum Ablegen von Blumen und Gebinden wird bei der Anlage der Grabstätte berücksichtigt.

(4) Auf der Urnengemeinschaftsanlage für Paare wird durch die Friedhofsträgerin ein Grabmal aufgestellt, auf das regelmäßig die Namen, Geburts- und Sterbejahr der beigesetzten Verstorbenen ergänzt werden.

## **§ 22**

### **Grabregister**

Die Friedhofsverwaltung führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

## **§ 23**

### **Ehrengabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Kommune.

## V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

### § 24 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Jede Grabstätte (mit Ausnahme gem. Abs. 4 und 5) muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel.

Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 28 entfernt werden.

(4) Die Urnenreihengrabstätten und Reihengrabstätten für Särge mit Pflege werden von der Friedhofsverwaltung so angelegt, dass ein regelmäßiges Mähen der Flächen möglich ist. Es ist nicht gestattet, Blumen auf den Grabstellen abzulegen. Hierfür sind die Sammelstellen vorgesehen.

Lediglich zum Totensonntag kann ein Gesteck auf die Grabstellen gelegt werden.

Für die gesamte Dauer der Ruhefrist werden diese Flächen von der Friedhofsverwaltung unterhalten und gepflegt.

Angehörige oder andere Personen sind nicht berechtigt, Pflegeleistungen durchzuführen.

(5) Die Urnengemeinschaftsanlagen, Urnengemeinschaftsanlagen für Paare, die Urnenbaumbestattungen, Rasenpflegegräber mit Grabmalpflicht und Urnenrasenpflegegräber mit Grabmalpflicht werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und für die Dauer der Ruhefrist gepflegt. Angehörige und andere Personen sind nicht berechtigt, Pflegeleistungen durchzuführen.

Ablageflächen für Blumen werden bei der Anlage der Grabstätten berücksichtigt.

(6) Einfassung von Grabstätten aus Stein dürfen nur in den dafür vorgesehenen Abteilungen vorgenommen werden. In allen anderen Abteilungen muss die Einfriedung von Grabstätten nur mit Hecke erfolgen.

(7) In vom Friedhofsträger festgelegten Abteilungen werden die Heckeneinfassungen der Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung angepflanzt. Die Kosten hierfür sind in den Grabgebühren enthalten. Die weitere Pflege dieser Einfassung obliegt dem Nutzungsberechtigten.

(8) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

(9) Es ist nicht möglich, eine Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit an die Friedhofsträgerin zurückzugeben.

## **§ 25 Grabgewölbe**

(1) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 27 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur zulässig, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen durch schriftlichen Vertrag gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflichten zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den zuletzt nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen. § 29 bleibt davon unberührt.

## **§ 26 Errichtung und Veränderung von Grabmalen**

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 27 Absätze 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1: 10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchengemeinderat die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 27 Absatz 5.

(3) Für die Kennzeichnung der Urnenreihengrabstätten mit Pflege und der Reihengrabstätten mit Pflege mit einem Grabstein werden von der Friedhofsverwaltung Grabplatten zur Verfügung gestellt.

Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte.  
Das Anbringen anderer Grabmale ist nicht gestattet.

(4) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

## **§ 27**

## **Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen**

(1) Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht.

Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchengemeinderat die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchengemeinderat berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchengemeinderat die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

### **§ 28**

#### **Entfernung von Grabmalen**

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 29. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätten selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 29 handelt. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat ebenfalls keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

### **§ 29**

#### **Grabmale mit Denkmalwert**

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

### **§ 30**

#### **Musikalische Darbietungen**

(1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung der Pfarrerin oder des Pfarrers einzuholen.

(2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb der Bestattungsfeier bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsträgerin.

(3) Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht werden.

## **VII. Gebühren**

### **§ 31**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

## **VIII. Übergangs- u. Schlussvorschriften**

### **§ 32**

#### **Übergangsvorschriften**

(1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

### **§ 33**

#### **Kirchenaufsichtliche Genehmigung**

(1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut auf der Internetseite der Stadt Barth: [www.stadt-barth.de](http://www.stadt-barth.de).

### **§ 34**

#### **Inkrafttreten**

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Barth, den 12.04.2018

Der Kirchengemeinderat

Vorsitzender:.....

Mitglied des Kirchengemeinderates: .....



Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 26 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland kirchenaufsichtlich genehmigt.

Pommerscher Ev. Kirchenkreis

14. MAI 2018

Siegel



Unterschrift:

Friedhofssatzung vom 12.04.2018

Veröffentlicht: am

auf der Internetseite der Stadt Barth: [www.stadt-barth](http://www.stadt-barth)

Inkrafttreten: